

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1870

24.3.1870 (No. 70)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nr. 70.

Erscheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 12 kr.; durch die Post be-
tragen 1 fl. 38 kr. vierteljährlich.

Donnerstag, 24. März

Insertionsgebühr:
Die gehaltene Zeitspalt über deren
Raum 3 Kreuzer.

1870.

Gesetzes-Entwurf. Die Beschäftigung der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken.

(Nach den Anträgen der Kommission der II. Kammer.)

Art. 1. Kinder unter 11 Jahren dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Art. 2. In Fabriken, deren Arbeitsräume oder deren Beschäftigungsweise für die Gesundheit und die Entwicklung der Jugend als gefährlich oder als schädlich erscheint, dürfen Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

Art. 3. Kinder und jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 5 Uhr in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Art. 4. Die Arbeitszeit der schulpflichtigen Kinder über 11 Jahre darf die Dauer von 6 Stunden nicht übersteigen.

Zwischen der Arbeit und dem Schulunterricht muß mindestens eine Freistunde gewährt werden.

Art. 5. Die Arbeitszeit der schulentlassenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren darf die Dauer von 12 Stunden nicht übersteigen.

Art. 6. Zwischen der Arbeitszeit sind genügende Ruhepausen zu gestatten.

Art. 7. Der Besuch der für den Religionsunterricht angeordneten Unterrichtsstunden darf nicht verhindert werden.

Art. 8. Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften können in Nothfällen und nicht länger als auf die Dauer von 4 Wochen durch das Bezirksamt und zwar dahin verwilligt werden: 1) daß die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert wird; 2) daß schulentlassene jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Nachzeit beschäftigt werden.

Art. 9. Wenn in Fabriken Kinder oder jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren zur Arbeit verwendet werden wollen, so muß dies bei dem Bezirksamt angezeigt werden.

Art. 10. Der Arbeitgeber hat über die bei ihm beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen und Heimath, Tag und Jahr ihrer Geburt, Namen, Stand und Wohnort der Eltern oder Vormünder, die Zeit des Dienstintritts, die Schule, welche sie besuchen, sowie die täglichen Schul- und Arbeitsstunden angibt.

Diese Liste ist im Arbeitslokal auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen abschriftlich vorzulegen.

Ebenso ist ein Abdruck dieses Gesetzes in jeder Fabrik anzuschlagen.

Art. 11. Das Ministerium des Handels kann durch Verordnung bestimmte Klassen von Fabriken, in denen Kinder und jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen (Art. 2), zum Voraus bezeichnen.

Art. 12. In jedem Bezirke, in welchem Fabriken vorhanden sind, welche Kinder oder jugendliche Arbeiter beschäftigen, ernennet der Bezirksrath eine genügende

Anzahl von Inspektoren aus seiner Mitte oder aus der Zahl sonstiger ihm befähigt erscheinender Personen, welche berechtigt und verpflichtet sind, sich persönlich von den Zuständen der Kinder und jugendlichen Arbeiter in den Fabriken zu unterrichten und die Erfüllung des Gesetzes zu überwachen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Inspektoren in die Arbeitsräume jeder Zeit bei Tag und Nacht, so oft in der Fabrik gearbeitet wird, zuzulassen.

Das Amt eines Fabrikinspektors ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Uebrigens ist die Verwaltung befugt, die Aufsicht durch ihre besoldeten Beauftragten zu üben.

Art. 13. Die Fabrikinspektoren und die Staatsbeamten der Verwaltung sind insbesondere auch befugt, darüber zu wachen, daß die Ruhepausen genügend gewährt werden; sie dürfen Kinder, die in ihrer Entwicklung offenbar zurückgeblieben sind, auf eine bestimmte Zeit zurückweisen, Beschäftigungen, welche die körperlichen Kräfte der Kinder oder jugendlichen Arbeiter übersteigen oder gefährlich sind, untersagen, und überall da einschreiten, wo das körperliche, geistige und sittliche Wohlbefinden derselben gefährdet erscheint.

Eltern und Vormünder dürfen die wegen ungenügender körperlicher Entwicklung zurückgewiesenen Kinder während der festgesetzten Zeit nicht zur Fabrikarbeit in andern Fabriken verwenden.

Im Fall von Beschwerden gegen solche Verfügungen entscheidet der Bezirksrath und auf eingelegten Rekurs das Handelsministerium.

Art. 14. Zuwiderhandlungen unterliegen den polizeilichen Strafbestimmungen des Art. 30 des Gewerbegesetzes vom 20. September 1862.

Art. 15. Das Handelsministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Für Kinder über 10 Jahren, die bereits in Fabriken beschäftigt sind, kann die Fortsetzung der Beschäftigung gestattet werden.

Landtagsverhandlungen.

† Karlsruhe, 22. März. (Fortsetzung und Schluß der Verhandlung über den Gesetzesentwurf, Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung betr.)

Staatsminister Dr. Jolly: Es sei gewiß geeignet, wenn das Haus zu derartigen Anträgen die Initiative selbst ergreife. Nur wolle er in Erwägung geben, ob man nicht lieber die Abkürzung des Mandats der Mitglieder des andern Hauses nur in Anregung bringe und es diesem überlasse, diese Vorschläge, zu denen doch die Initiative hauptsächlich der ersten Kammer zukomme, in den Entwurf aufzunehmen.

Abg. Kiefer: An sich halte er eine dreijährige Legislatur und einjährige Budgetperiode für das Vorzüglichere. Inbezug sei dieser Antrag aus einem Kompromiß seiner Partei, welche zum Theil das weiter Gehende noch nicht wünschte, hervorgegangen. Jedenfalls würde durch eine unter 3 Jahre hinabgehende

Mandatsdauer dem gesetzgebenden Körper ein sicherer solider Zentralpunkt genommen werden. Eine vierjährige Integralerneuerung dagegen schein ihm den Volksrechten nicht genug Spielraum zu geben; das Volk dürfe nicht erst alle vier Jahre Gelegenheit haben, seine Ansichten über die öffentlichen Zustände zur geordneten Äußerung zu bringen. So sei die vierjährige Mandatsdauer mit zweijähriger hälftiger Erneuerung ein ganz geeigneter annehmbarer Vorschlag. — Die Diätenlosigkeit beschränke das Recht des Volkes auf seine Auswahl und müßte zur Reduzirung der parlamentarischen Kräfte führen. Die Aufnahme einer Mandatskürzung der Mitglieder des andern Hauses sei nur erfolgt, weil sie in nothwendigem innern Zusammenhang mit der Mandatskürzung dieser Kammer gestanden sei; dies solle durchaus keine PreSSION auf die erste Kammer ausüben.

Abg. Kirsner: Die einjährige Budgetperiode werde offenbar die Landtagsdauer im Ganzen verlängern und vielleicht dahin führen, zu starkem Gebrauch von der durch die neue Geschäftsordnung gestatteten Abkürzung zu machen, so daß auch das Budget ohne gründliche Kommissionsberatung beschloffen werde. Er halte es darum für besser, die zweijährige Budgetperiode beizubehalten.

Abg. v. Feder hat Bedenken gegen den Entwurf; er wünsche dreijährige Mandatsdauer. Ueberhaupt sei eine vollständige Umarbeitung der Verfassungsurkunde nöthig.

Der Berichterstatter Abg. Lamey hebt hervor, daß, bevor eine generelle Umarbeitung der Verfassung geschehen könne, das Verhältniß Badens zum übrigen Deutschland in dauernder Weise geregelt sein müsse. Die Frage der einjährigen Budgetperiode werde wohl noch dereinst bejahende Antwort heißen. Aber jetzt herrsche wegen der Länge des Landtags eine ungenügende Stimmung gegen dieselbe. Bei zweijähriger Budgetperiode könne die Mandatsdauer natürlich nicht auf 2, sondern nur auf 4 Jahre festgesetzt werden, und bleibe dann ganz mit Recht die bisher bestehende Partialerneuerung. Daß sich das Gesetz, dem Prinzip der Verfassung gemäß, auch auf die Mandatsdauer der ersten Kammer ausdehne, entspreche nur der Harmonie der Verfassung. Die erste Kammer könne ja, wenn sie Lust habe, diese Bestimmungen streichen.

Hierauf werden ohne Diskussion die Art. 1—4 und bei namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz bei 50 Anwesenden einstimmig angenommen.

— Karlsruhe, 22. März. Die Verhandlungen der ersten Kammer über das Stiftungsgesetz wurden heute Nachmittag 4 Uhr fortgesetzt und heute Abend beendet. Sämmtliche Anträge der Kommission mit Ausnahme des § 4a. wurden angenommen. Die Abstimmung ergab 15 Stimmen für, 6 gegen das Gesetz. Die Letzteren gehören den Herren Bodmann, v. Gemmingen, v. Helmstadt, v. Kageneck, v. Her-

Berschiedenes.

Aus Albrudt schreibt der „Extr.“, daß der für das Hüttenwerk erlöste Preis, weil er so niedrig, unangenehm berühre, da früher einmal 175,000 fl. und ein anderes Mal 120,000 fl. geboten worden sein sollen. Man spricht davon, daß eine Papierfabrik, welche zu Papier Holz benützt, und eine Sägmühle da errichtet werden.

* Frankfurt. Von dem seit dem 5. d. M. verschwundenen 13jährigen Mädchen hatte man bis 15. d. noch nicht die geringste Spur entdeckt.

— Ein in Frankfurt wegen Urkundensälschung verhafteter Rittmeister a. D. mußte auf dem Transport nach Schwedt a. D. in Berlin spurlos zu entkommen, nachdem er dem Schutzmann, der ihn begleitete, in der Bahnhofrestauration die Kasse unter dem Vorwande abgesehen hatte, er wolle, um nicht öffentlich bloßgestellt zu werden, die Beche am Büffet selbst bezahlen.

Koblenz, 18. März. Der Gesellschaft für Ketten-Dampfschiffahrt auf dem Rheine ist die Konzession zum Betriebe dieser neuen Art von Güter-Transport erteilt worden.

Elberfeld, 18. März. Vorgestern Nachmittag sind hier, wie die „Elberf. Zig.“ erfährt, zwei angeblich in London ansässige Fremde, die erst seit letzten Donnerstag hier weilen, verhaftet worden. Sie werden der Ausgabe falschen englischen Papiergeldes beschuldigt und wurden außerdem im Besitz von 365 Pf. St. in halben englischen Noten und fünf englischen Kredit-Aktien zu je 100 Pf. St. betroffen, die ebenfalls falsch sein sollen.

Rottweil, 18. März. (Schw. M.) Biegler Adam Geste von Oberdighsheim ist wegen Ermordung seiner Frau u. seines Stiefsohnes zum Tode verurtheilt worden.

Altona, 15. März. Hier starb gestern M. F. Chemnitz, der Verfasser des Liebes: „Schleswig-Holstein mecumumflungen.“

In Agram haben die kroatische Linie und Landwehr bei den gemeinsamen militärischen Uebungen sich schließlich gegenseitig scharf beschossen. Zum Glück wurde Niemand verletzt, was für die Kriegsbrauchbarkeit der neuen Gewehre ein erfreuliches Zeugniß ablegt!

Aus Lüttchen kommt die Nachricht, daß in der Diözese Wilna eine Anzahl katholischer Priester, welche sich weigerten, eine Zustimmungadresse an den russisch gesinnten Erzbischof Blyński zu unterzeichnen, verhaftet worden sein sollen.

In Paris wird viel von einer großen Dominopartie gesprochen, die zwischen dem Marquis de G. und dem Herzoge v. S. demnächst stattfinden soll. Die Einsatsumme beträgt 90,000 Fr. Die Partie zerfällt in 120 Unterpartien, in deren jeder 1000 Fr. gegen 500 stehen; die Zahlung ist am Schlusse der 120. Partie dem Endsieger zu leisten. Zahlreiche Wetten sind bereits im Gange; die Summe der engagirten Beträge wird auf 400,000 Fr. angegeben. Die Schluspartie war für den 20. März angelegt.

— Kaum sind die Einzelheiten über den traurigen Untergang der „Dneida“ zur Hand, als der Telegraph bereits von einem neuen Zusammenstoße meldet, bei dem gleichfalls ein Dampfer der Peninsular- und Oriental-Gesellschaft, die „Sunda“, betheiligt war. Dieser fuhr zwischen Hongkong und Japan ge-

gen das Schiff „Mary and Jane“ an und bohrte dasselbe in den Grund. Ob Menschenleben verloren gingen, sagt das Telegramm nicht.

(Ein gutes Bild.) Als neulich Jemand den großen Dichter Grillparzer besuchte, hatte dieser eben Ghrystanders „Leben Handels“ vor sich liegen. — „Nun, wie gefällt Ihnen dies Werk“, fragte der Besucher. „D, das ist ein recht gutes Buch“, antwortete der Gefragte. „Aber“, fügte er mit seinem unverläugbaren Wiener Accent hinzu, „wissen's, beschriebene Musik ist halt immer wie ein erzähltes Mittagessen.“

— Wortbruch und fremde Hilfe soll nach Bismard die patriotische Partei in Bayern auf ihre Fahne geschrieben haben.

Der Vertrag Preußens mit Italien existirte auch schwarz auf weiß, wenn auch nicht auf einer Fahne, sondern auf vorgeschrittenem Stoff, nämlich auf Papier. (Punsch.)

Der Bettelpreuße an der Dreifam möchte um jeden Preis bekannt werden und bemüht dazu auch das obkürzte Blättchen unseres Landes, welches zu Baden-Baden unter dem Namen „Badenia“ im schwindelhaften Format des Apothekers aus Romoos und Julie erscheint. Nachdem der „Stuttg. Beobachter“ diesen Herrn so gründlich abgemüdet hat, wäre es wirklich schade, wenn Georg Herwegh den schmutzigen Handhuch „dieses Wegners“ noch einmal aufhobe.

„Denn das Schrecklichste auf Erden
Ist der Kampf mit Ungeziefer,
Dem Gestank als Waffe dient —
Das Duell mit einer Wanze!“
Kein Duell mit einer Wanze! (Mhr. Abbz.)

mann, Prälat Holzmann. Der erwähnte verworfene § 4 a. lautet:

Künftige Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen einem der Zwecke gewidmet ist, welche der § 3, Ziffer 1 und 2 bezeichnet. Die in irgend welcher Form zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten Stiftungen gehören dann zu den kirchlichen, wenn sie von dem Stifter ausdrücklich als kirchliche errichtet werden. Alle anderen künftigen Stiftungen gelten als weltliche.

Die wesentlicheren von dem Regierungsentwurf wie den Kommissionsbeschlüssen der zweiten Kammer abweichenden Bestimmungen, wie sie nun von der ersten Kammer angenommen werden, lauten:

§ 1. Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtsobjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu erteilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohl nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwillige Verfügungen im Betrage oder Werthe von fünfhundert Gulden oder darüber, welche schon bestehenden Stiftungen zugewendet werden.

§ 3. Von den bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche:

- 1) diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
- 2) die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
- 3) diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung dieses Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden, sei es ausdrücklich und besonders, sei es durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5, lit. a. beziehungsweise die Verordnung vom 28. Februar 1862 § 6, lit. a. allgemein, als kirchliche anerkannt, oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind,
- 4) diejenigen zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten Stiftungen, welche von der Kirchenbehörde als bei Verkündung dieses Gesetzes kirchliche in Anspruch genommen, und in dieser Eigenschaft durch Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes anerkannt werden.

Alle andern bei Verkündung dieses Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 9. Alinea 1. Gesetzesentwurf mit dem von zweiter Kammer beschlossenen Zusätze.

Alinea 2. Eine solche Verfügung über kirchliches Stiftungsvermögen ist im Einverständnis mit der Kirchenbehörde zu treffen. Nur wenn dieses in den deshalb einleitenden Verhandlungen nicht zu erreichen ist, bewendet es bei der Verfügung der Staatsregierung, die jedoch immer nur zu Gunsten kirchlicher Zwecke getroffen werden darf.

§ 10. Die Leitung des Stiftungswezens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

- 1) über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,
- 2) über die beim Vollzuge der Trennung gemischter Stiftungen (§ 4 und 5) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,
- 3) über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (§ 6 und 7) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen,
- 4) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Theilnahme an Stiftungsgenüssen,
- 5) über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 9 dieses Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken,
- 6) über den von Angehörigen einer Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besondern Stiftungsraths, wenn derselbe von der vorgelegten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer konfessionellen Beschränkung des Genussrechts abgelehnt worden ist (§ 27),
- 7) über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des im § 39 dieses Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll.

Streitigkeiten über den die Stiftung begründenden privatrechtlichen Akt, sowie über die privatrechtlichen

Beziehungen einer Stiftung zu andern physischen oder juristischen Personen unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

Bei einzelnen weiteren Paragraphen wurde der von der 2. Kammer in ungünstigem Sinne veränderte Regierungsentwurf wieder hergestellt.

Karlsruhe, 24. März. Durch viele Blätter läuft seit einigen Tagen folgende Notiz: Mainz, 17. März. In hies. wohlunterrichteten Kreisen zirkulirt die mit der oberschwebenden Lösung der hess. Militärfrage in Verbindung stehende Nachricht, Prinz Ludwig würde als Befehlshaber des 11. Armeekorps von Darmstadt nach Kassel übersiedeln und mit General v. Beyer in Karlsruhe seien Unterhandlungen wegen Uebernahme des hess. Kriegsministeriums angeknüpft. (N. N.)

Rudolstadt, 18. März. Der Landtag beschloß heute nach längerer Debatte auf die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erhöhung der Steuern, nicht einzugehen. Die Aufnahme einer Anleihe von 50,000 Thlr. wurde genehmigt.

Köln, 21. März. Die Professoren Reinkens, Dr. Baltzer, Dr. Ewenich, Dr. Schmölbers und Dr. Weber von Breslau haben dem Vize-Präsidenten des Central-Comité's der Generalversammlung der kathol. Vereine Deutschlands, dem Frhrn. Felix v. Loë ein auf dessen Erklärung in Sachen der Döllingeradresse bezügliches geharnischtes Schreiben zugesendet.

Wiesbaden, 20. März. Die Kurhaus-Spielgesellschaft zahlt pro Aktie eine Winterdividende von 7 fl. An den sog. Kurhausfonds sind bis jetzt 88 Prozent der ganzen stipulirten Summe abgeführt; beträgt also die für nächsten Sommer in Aussicht stehende Dividende 22 fl. per Aktie, so wäre die ganze Summe abbezahlt und die Aktionäre hätten dann pro 1871 und 1872 den ganzen Spielgewinn als Dividende zu vertheilen. In Anbetracht dieser günstigen Aussichten sind die Aktien sehr bedeutend gestiegen.

München, 20. März. Der König hat die Verfügung, welche den Prinzen Luitpold nebst dessen Söhnen vom Besuche des königlichen Hofes dispensirte, aufgehoben. Wegen verzögerten Druckes des Kolb'schen Referates wird die Berathung über den Militär-Etat wahrscheinlich nicht schon in dieser Woche stattfinden können.

Aus Bayern. Die „N. P. Z.“ bemerkt unter'm 16. d. M.:

„Das Verhalten der bayer. Fortschrittspartei in der Wehrfrage liefert einen neuen bemerkenswerthen Beitrag zur Charakteristik dieser Partei. Entweder beachten ihre Präorgane ein bezeichnendes Schweigen oder sie treten offen gegen jede Aenderung im Heerwesen auf und verdammen insbesondere die im Kolb'schen Referat vorgeschlagene Herabsetzung der Präsenzzeit, nachdem doch gerade die Fortschrittspartei in ihren Wahlprogrammen bestimmt und deutlich sich für Abkürzung der Präsenzzeit erklärt hat. Es stellt sich nun heraus, daß auch diese Forderung im fortschrittlichen Wahlprogramm einer jener vielen Köder war, welche nur ausgeworfen wurden, um das Volk zu Wahlzwecken zu gewinnen. Wahrlich, eine Partei, welche auf ihre eigenen Worte und Versicherungen so wenig hält, verdient die Fußtritte, mit welchen sie Graf Bismarck jüngst regallirt hat.“

In Bayern blühen aus den letzten Parteikämpfen die politischen Prozesse. Ein Pfarrer ist wegen 17-facher Majestätsbeleidigung angeklagt; das „Würtzb. Journ.“ wegen Majestätsbeleidigung und Kränkung der Amtslehre des Hrn. v. Schlör vor das nächste unterfränkische Schwurgericht verwiesen.

Am 24. d. wird die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Redaktion des „Allgäuer Volksbl.“ stattfinden, man hat solche vom 18. auf den 24. verschoben, weil sich das „Allgäuer Volksblatt“ dreier neuer Vergehen schuldig gemacht haben soll. Darunter 2 wegen Amtschrenbeleidigung v. Hörmans, u. Majestätsbeleidigung durch einen der „Pfälz. Ztg.“ entnommenen Artikel vom 27. Februar. Weber die „Donau-Ztg.“ noch die „Pfälz. Ztg.“ wurden wegen dieser Artikel konfiszirt. Die vier Redakteure, welche nächste Woche vor die schwäbischen Schwurgerichte kommen, sind in Summa mit 23 Preßvergehen belastet, davon treffen auf die „Abdtz. 13, auf das „Allgäuer Volksblatt“ 6, auf die „Kemptener Ztg.“ 3, auf die „Postztg.“ 1 Preßvergehen.

Stuttgart, 20. März. Die Beschlüsse der heutigen Delegirtenversammlung gegen das Kriegsdienstgesetz von 1868 sind folgende:

- I. Die von der Landesversammlung der Volkspartei vom 6. Januar beschlossene Petition an die Kammer der Abgeordneten, „alle der Volksvertretung zustehenden Mittel anzuwenden, um die Regierung zur Abänderung des landesverderblichen Kriegsdienstgesetzes von 1868 und zur möglichst raschen Vorlegung eines neuen Kriegsdienstgesetzes, gegründet auf wahrhaft allgemeine Dienstpflicht, militärische Jugendvorbereitung und kurze Präsenz zu bewegen,“ hat allgemeine Zustimmung gefunden.

II. Zwei Dritteltheile der vom Volk gewählten Vertreter, 45 Abgeordnete, welche die Mehrheit der zweiten Kammer bilden, haben unter'm 11. März folgenden Antrag eingebracht:

Hohe Kammer wolle

1) der königl. Staatsregierung erklären, daß sie in den militärischen Einrichtungen solche Aenderungen geboten finde, welche die großen volkswirtschaftlichen und finanziellen Nachteile des bestehenden Systems erheblich, insbesondere durch Herabsetzung der Präsenz zu mildern geeignet sind, und daß sie die Ausgaben für Zwecke der militärischen Einübung nicht in der bisherigen Höhe zu verwilligen vermöchte,

2) demgemäß die königl. Staatsregierung bitten, noch im Laufe der Session entsprechende Vorlagen einbringen zu wollen.

Die Versammlung spricht den Antragstellern den Dank des Volkes aus für diese Unterstützung seiner Forderung.

III. Die Versammlung erklärt, daß nur diejenige Regierung das Vertrauen des Volkes verdient, welche, ebenso bedacht auf die Selbstständigkeit des Landes, wie auf die Wohlfahrt seiner Bürger, die wahrhaft allgemeine Wehrpflicht zur Grundlage der militärischen Einrichtungen zu machen entschlossen ist.

IV. Die Versammlung begrüßt mit Freuden das übereinstimmende und gleichzeitige Vorgehen der bayerischen Nachbarn gegen den uns durch Preußen aufgedrängten Militarismus, und mahnt zu demselben Thun das ganze deutsche Volk, im Süden wie in Oesterreich und im Nordbund, um so vereint den Staaten Europas ein Beispiel der Freiheit und eine Bürgschaft des Friedens zu geben.

Die Begründung der einzelnen Anträge hatten Haußmann, Mayer und Boelmlé übernommen. Die Vorträge sämtlicher Redner wurden mit großem Beifall ausgenommen und ist hervorzuheben, daß Mayer sich durch große Mäßigung auszeichnete. Die Anträge wurden einstimmig genehmigt. Es folgt jetzt ein großartiges Banket. Die Masse der Delegirten ist sehr groß.

Stuttgart, 21. März. Zum Referenten des Finanzauschusses für die von der großdeutschen und der demokratischen Partei eingebrachte Resolution gegen das Kriegsdienstgesetz wurde der Abg. Mohl ernannt. Ueber die gestern hier stattgehabte Delegirtenversammlung der Volkspartei in Sachen der Agitation gegen das Kriegsdienstgesetz wird der „Frkf. Ztg.“ geschrieben: Es waren auf derselben vertreten von 64 Oberämtern des Landes etwa 50 durch Delegirte, deren Zahl nicht zu hoch geschätzt annähernd 700 betragen wird. Nach Ueberreichung der Adressen tagte dann Nachmittags unter dem Vorsitz des Abg. Wolbach die Landesversammlung, ungefähr 1000 Mann stark, stattlich und belebt, wie die Volkspartei in Württemberg noch keine gesehen. Die Resolutionen wurden begründet und einstimmig angenommen mit einem Zusätze, die Fortsetzung der Organisation betr.

Eine statistische Uebersicht ergab, daß 61 Oberämter bis jetzt Adressen eingeschickt haben mit über 140,000 Unterschriften, daß die noch übrigen 3 Oberämter sich von der Bewegung nicht ausgeschlossen haben, daß sie nur noch im Rückstande sind, wie überhaupt eine Reihe von durch das ganze Land zerstreuten Ortschaften, so daß die Schätzung, es werden 150,000 Württemberger durch Namensunterschrift gegen das Kriegsdienstgesetz von 1868 protestiren, sich vollständig rechtfertigt. — An die politischen Debatten reihte sich ein Banket, über das wir hier nicht weiteren Bericht erstatten wollen. Aus Artigkeit gegen unseren badischen Nachbar soll aber nicht unerwähnt bleiben, daß unser Hr. Jolly Jemand in die Versammlung geschickt hat, der zu allgemeiner Heiterkeit als — wir wollen sagen als Zouge entlarvt wurde. — Der heutige Tag muß seine volle Bedeutung direkt für das Land gewinnen durch das Votum, voran die 45 Abgeordneten, welches diese Woche noch im Ständesaal abgegeben werden wird; für die Volkspartei in Schwaben bezeichnet er den Abschluß einer Organisation so vollständig und kräftig, wie sie jeder andern Provinz des großen Vaterlandes als Muster dienen kann. Und das ist nach unserer Ansicht der mittelbare Nutzen, den Württemberg von dieser Agitation gegen das preuß. Militärwesen haben wird. —

Stuttgart, 22. März. Von gewöhnlich gut unterrichteter Stelle wird berichtet, das Gesamtministerium habe seine Demission gegeben. Gestern Mittag hat ein Ministerconseil unter dem Vorsitz des Königs stattgefunden.

Stuttgart, 22. März. In der heutigen Sitzung der Abgeordnetenversammlung wurden die Massenpetitionen gegen das Kriegsdienstgesetz vorgelegt, das Genossenschaftsgesetz und die Literarconvention mit der Schweiz angenommen, und die Verfassungsrevision angekündigt. Nächsten Donnerstag Kommissionswahl.

Wien, 19. März. Aus der Angelegenheit der Türkenloose hat sich eine Spannung entwickelt zwischen

dem Reichskanzler und dem cisleithanischen Ministerium. Finanzminister Dr. Brestel erließ ein Verbot gegen die öffentliche Auslegung der Subscriptionsliste und gegen den Handel mit diesem Papiere sowohl an der Börse wie in der Effektenbörse auf Grund des Gesetzes über ausländische Lotterieleihen, und war durch den Reichskanzler zur Zurücknahme dieses Verbotes nicht zu bewegen. Graf Beust sah eine Beeinträchtigung der Beziehungen zur türkischen Regierung darin, und es sollen in der That auch von dem türkischen Gesandten beifalls Vorstellungen gemacht worden sein. Außerdem liegt es höchst sehr im Interesse Oesterreichs, daß die Schienenverbindung mit der Türkei baldmöglichst zu Stande komme, und dieses Reich gleich den übrigen Staaten Europas mit Eisenstraßen sich bedecke.

Im Unterhause zu Pesth hatte die Linke einen Antrag auf Pensionirung der Honveds aus der Staatskasse eingebracht, worüber in der Sitzung debattirt wurde. Die prinzipielle Seite des Antrages enthält die Anerkennung der Revolution von 1848 und 1849. Graf Andrássy erklärte die Staatspensionirung der Honveds für entschieden unzulässig; er eröffnete dagegen eine Privatsubscription für den Zweck, zu dem vom Kaiser bei der Krönung für die Honveds gewidmeten 30,000 Dukaten. Bis jetzt sind bereits 60,000 fl. gesammelt; Erzherzog Joseph spendete 20,000 fl. Der obige Antrag wurde mit 196 gegen 126 Stimmen verworfen.

Das Kriegsministerium hat verfügt: die bisherigen geheimen Conduitelisten sind abgeschafft und werden durch Qualifikationslisten ersetzt, deren Zusammenstellung nicht mehr einer einzelnen Persönlichkeit, sondern einer Kommission übertragen ist, und in welche jeder Offizier und Cadet, um eventuell im dienstlichen Wege mit Bitten oder Beschwerden über ihren Inhalt aufzutreten, jederzeit Einsicht nehmen kann. Der Erzherzog Albrecht ist in hohem Grade befriedigt, sowohl von der Aufnahme, welche ihm in Frankreich zu Theil geworden, als von dem Ausdruck der hohen Achtung für Oesterreich und den österr. Namen, welchem er dort in allen Kreisen begegnet.

Der zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Oberschule in Linz berufene Weltpriester M. Zeilberger hat nicht auf Weisung des Bischofs den Eid auf die Staatsgrundgesetze absolut verweigert, sondern nur den üblichen Vorbehalt der Rechte der Kirche daran geknüpft. Der Unterrichtsminister Dr. v. Stremeyer ertheilte daraufhin folgenden Erlaß:

„Da weder die Verwendung eines den Eid verweigenden, noch eines nicht von der kirchlichen Behörde für befähigt erklärten Religionslehrers zulässig ist, erübrigt nur, die Supplirung an der Realschule dem schon beeidigten Religionslehrer einer andern Mittelschule, nöthigenfalls unter Reducirung der Unterrichtsstunden an beiden Anstalten zu übertragen und dem Bischofe die Verantwortung der hieraus erwachsenden Schmälerung des Religionsunterrichtes zu überlassen. Ist auf diese Weise eine Aushilfe unmöglich, so muß der Religionsunterricht an der k. k. Oberrealschule suspendirt bleiben.“

Die Genz-Literatur hat einen neuen Zuwachs erhalten. Unter dem Titel „Aus der alten Registratur der Reichskanzlei“ hat Clemens v. Mikowitsch Briefe von und an Friedrich von Genz aus den Jahren 1799 bis 1827 herausgegeben. Die interessante Sammlung enthält auch eine Korrespondenz mit dem Staatskanzler Metternich aus den Jahren 1810 bis 1827.

Wien, 21. März. Das Abgeordnetenhaus nahm heute in dritter Lesung die Civilprozeßordnung an. Bei der darauf folgenden Generaldebatte über das Finanzgesetz für 1870 erklärte der Abg. Czernowski, die Polen würden für das Budget stimmen, obgleich sie in Bezug auf die staatsrechtliche Frage wenig Hoffnung auf Befriedigung hätten. Die Slowenen gaben dieselbe Erklärung ab. Bei der Spezialdebatte über das Finanzgesetz wurden die Kapitel, betr. die Ausgaben für den Hofstaat und für den Reichsrath, unverändert angenommen. Bezüglich der Frage über die Wahlreform erfährt man, daß die Minister am Josephstag in die Hofburg berufen wurden zur Abhaltung eines Ministerrathes, dem der Kaiser präsidirte. Es wurde über die Wahlreform Berathung gepflogen. Der Kaiser verweigerte die Ermächtigung zur Vorlage des ausgearbeiteten Entwurfes an den Reichsrath, da er den Landtagen keine Rechtsverkümmern zu bereiten geneigt ist. Die Minister traten unmittelbar nach der Sitzung in der Hofburg zu einer vertraulichen Konferenz zusammen, in welcher dieselben sich über die fernere Haltung verständigten. Der Austritt Giskras ist die erste Folge dieses Standes der Dinge.

In Wieliczka ist der letzte der „letzten Zehn vom 4. Regiment“ gestorben, ein Hauptmann Dembinski, der bei Grochow in russische Gefangenschaft gerieth und, als er nach langen Jahren aus Sibirien zurückkehrte, als Beamter in Wieliczka angestellt wurde. Unter massenhafter Theilnahme und unter den Klängen des Liedes: „Bei Watschau schwuren Tausend auf den Knien“ ist er zu Grabe getragen worden.

Bei der großen Arbeiterversammlung am 13. d. M.

wurde dem entschiedenen Charakter des Prof. Pater Greuter aus Tirol Lob ausgesprochen! — Großes Aufsehen wird daraus gemacht, daß der Fürstprimas von Ungarn nebst noch drei anderen ungarischen Bischöfen zu den Infallibilisten übergegangen sind.

Prag, 19. März. Eine Verordnung des Kriegsministers trägt den Regimentskommandanten auf, der Mannschaft Fleischrationen täglich verabreichen zu lassen und Niemanden zu einer religiösen Handlung zu zwingen. Dadurch werden die Erlasse des Feldbischöfs betr. der Fastenhaltung paralytirt.

Ausland.

Paris, 19. März. Die „Köln. Ztg.“ veröffentlicht in ihrer Sonntagsnummer einen Leitartikel „Frankreich und Deutschland“, in welchem der Korrespondent Levyson ein Gespräch mittheilt, welches er mit Herrn Olivier gehabt, und worin dieser den Sympathien des Kabinetes für Preußen Ausdruck gegeben, sowie angedeutet habe, auf welche Weise ein dauernd freundschaftliches Verhältniß zwischen Frankreich und Preußen hergestellt werden könne. Nach genau eingezogenen Erkundigungen können wir versichern, daß die von dem Herrn Korrespondenten dem Minister Olivier in den Mund gelegten Worte größtentheils der erfindungsreichen Phantasie des Herrn Levyson zuzuschreiben sind.

Die französische Regierung, sowohl die früheren Kabinete, als das jetzige, haben immer ihren friedlichen Gesinnungen Ausdruck gegeben und dieselben auch bei jeder Gelegenheit bekräftigt. Auch das Kabinet vom 2. Januar denkt nicht im Entferntesten daran, sich in Deutschlands Angelegenheiten, noch in die Preußens einzumischen, so lange sich dieses in den Grenzen der bestehenden Verträge und namentlich in jenen des Prager Friedens bewegt. Insofern also Preußen ehrlich an den Verträgen festhält, jede weitere Annexionspolitik gänzlich aufgibt, ist es allerdings sicher, daß das jetzige Kabinet keine feindseligen Schritte gegen Preußen unternimmt; allein selbst Hr. Levyson gesteht in seinem Artikel zu, daß Herr Olivier erklärt habe: „daß weder er, noch sonst ein Minister im Stande wäre, gegen die patriotische Bewegung Frankreichs anzukämpfen, falls Preußen irgend einen der Südstaaten durch eine Pression zum Eintritt in den Nordbund zwingen wollte. Für diesen Fall wäre es unmöglich, die politische Leidenschaft Frankreichs niederzuhalten.“

Auch die Art und Weise, wie Herr Levyson die Ordre des Grafen Daru an General Fleury, die in Petersburg begonnenen Verhandlungen wegen Nordschleswig zu suspendiren darstellt, ist unrichtig. Allerdings hat Graf Daru die Einstellung der angeregten Verhandlungen befohlen, aber durchaus nicht, weil die französische Regierung auf eine Exekution des Prager Friedens etwa auf Art. V. verzichtet, sondern weil der Minister der vollkommen richtigen Ansicht ist, daß derartige wichtige Verhandlungen hier geführt werden müssen. Darauf reduciren sich die vom Korrespondenten der „Köln. Ztg.“ so pomphaft angefügte Sympathien der hiesigen Regierung für Preußen.

Paris, 20. März. (Köln. Ztg.) Wie verlautet, hat der päpstliche Nuntius gestern eine längere Konferenz mit dem Minister des Aeußern gehabt, dem er die Antwort des Kardinals Antonelli auf die französische Note in Betreff der Vertretung Frankreichs im Concil überreicht haben soll. Zugleich heißt es, daß der Justiz- und Kultusminister im Augenblick mit einer Arbeit beschäftigt ist, welche Bezug auf die Beziehungen des Staates zur Kirche hat.

Paris, 21. März. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Contingent für 1870 auf 90,000 Mann normirt. — Die Diskussion über die Interpellation wegen Abschaffung der Todesstrafe wurde nicht zu Ende geführt. Dieselbe wird morgen fortgesetzt.

Paris, 21. März. Das „Journal officiel“ veröffentlicht einen Brief des Kaisers an Olivier, worin erklärt wird, die zeitgemäße Einführung von Reformen sei bedingt durch die konstitutionelle Regierungsform. Die Verfassung von 1852 bezweckte hauptsächlich die Sicherung der Ordnung; heute sei es notwendig, alles zur Gesetzgebung Gehörige der Herrschaft des Gesetzes zu unterwerfen. Das Schreiben fordert das Ministerium auf, dem Kaiser ein Senatuskonsult vorzulegen, welches die Gesetzgebungsgewalt zwei Kammern zutheilt. Damit gibt der Kaiser der Nation denjenigen Theil der konstituierenden Gewalt zurück, welchen sie delegirt hatte.

Paris, 22. März. In Creuzot haben die Arbeiter der zwei Hauptwerke gestern die Arbeit eingestellt.

21. März. Aus Rom wird gemeldet, daß am Sonntag Abend die Antwort des Papstes an Frankreich noch nicht abgegangen war, doch sollen Unterredungen mit dem Papst erkennen lassen, daß derselbe nicht geneigt ist, Gesandte der Mächte zum Concil zuzulassen. Das Cabinet ist in den das Concil und die inneren Verhältnisse betreffenden Fragen völlig

einig. — Der „Kölnischen Zeitung“ wird geschrieben: „Wie verlautet, hat der päpstliche Nuntius am Sonnabend eine längere Konferenz mit dem Minister des Aeußern gehabt, dem er die Antwort des Kardinals Antonelli auf die französische Note betreffs der Vertretung Frankreichs im Concil überreicht haben soll. Zugleich heißt es, daß der Justiz- und Kultusminister im Augenblicke mit einer Arbeit beschäftigt ist, welche Bezug auf die Beziehungen des Staates zur Kirche hat. (Trennung der Kirche vom Staat!)“

Als Schwierigkeit für die Concilsbeschickung durch einen Repräsentanten der franz. Regierung wird bezeichnet, daß Antonelli das gleichmäßige Verlangen aller kathol. Regierungen zur Bedingung mache, Spanien, Italien und Oesterreich aber nicht wollen. In Tours begann gestern die Verhandlung gegen den Prinzen P. Bonaparte.

In Madrid hat eine Finanzfrage in den Cortes zur Spaltung der monarchischen Parteien geführt. Ein Amendement der Unionisten erlangte nur 116 St. gegen 123. Der Bruch zwischen Unionisten und Radikalen ist vollständig.

Tours, 21. März. In dem heutigen Verhöre des Prinzen Peter Bonaparte über den Vorgang in Auteuil wiederholte derselbe genau dieselben Angaben, welche er in der Voruntersuchung gemacht hatte. Der Prinz behauptete, stets einen Revolver bei sich zu tragen. Der als Zeuge vorgeladene Fonvielle wiederholt seine frühere Darstellung des Verlaufs. Prinz Peter Bonaparte erklärt dieselbe für durchaus falsch und sagt: „Fonvielle drang bewaffnet in mein Haus, er sollte Angeklagter, nicht Zeuge sein.“ Fonvielle läugnet, je gesagt zu haben, daß der Prinz von Viktor Noir geschlagen worden sei.

Tours, 22. März, Nachts. Milliere und einige andere Zeugen geben Depositionen ab, welche keine hervorragenden Thatsachen konstatiren. Casanova, de la Bruyere und Cassagnac deponiren, daß sie auf der Wange des Prinzen Spuren bemerkt hätten, welche von einem Schlag herrühren mochten. Cassagnac erklärt, daß der Prinz immer, selbst zu Hause, bewaffnet gewesen sei. Degraue (vom „Figaro“) sagt ebenfalls aus, auf der linken Seite des Gesichtes des Prinzen, nahe beim Ohr, die Spuren eines Schlags bemerkt zu haben. Doktor Pinel konstatirt einen Schlag hinter dem Ohr.

Madrid, 21. März. Topete's Demission ist angenommen worden; Belanger wurde zum Marineminister ernannt.

Madrid, 22. März. Die Cortes haben den ersten Artikel des Gesetzes über die Herausgabe der Schatzscheine angenommen.

Karlsruhe, 23. März. Heute steht vor den Schranken des Schwurgerichts Herr Stadtpfarrer Hummel von Durlach, angeklagt wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes durch seine bekannte, im vorigen Jahre gehaltene Predigt. Die Sitzung wurde jedoch gegen Mittag, nach geschlossenem Zeugenverhör unterbrochen, um gegen Abend fortgesetzt zu werden. Wir müssen uns deshalb auf diese kurze Notiz beschränken, und bemerken nur noch, daß der Andrang des Publikums ein außerordentlicher, noch größerer ist, als gestern.

Karlsruhe, 23. März. Fastnacht ist längst vorüber, und noch bringt die „Badische Landeszeitung“ ja auch „Römische Briefe.“ Möge sie ungestört von unserer Seite, mit diesen Jahrmärktswitzen ihr wohlgeneigtes Lesepublikum unterhalten.

Baden, 17. März. Unsere hiesigen Blätter und Blättchen stehen, mit einer kleinen Ausnahme unter dem festgeschlossenen Einflusse — dem Kommando der badischen Korrespondenz. Eigenthümlich ist es aber, wenn ein erst im Entstehen begriffenes Blättchen sich anmaßt, „Alles beizutragen, um den Süden in den Norden einzuführen.“ Wie viele Lämmer werden in Süddeutschland einem Blättchen folgen, welches seine Abnehmer nach Duzenden zählen kann; oder sind vielleicht die Herausgeber dieses Blättchens der Ansicht, das wir warteten, bis sie uns mit ihrer Ankunft erfreuten, um uns hinsichtlich unserer politischen Ansichten ihre wohlgemeinte Belehrungen für unseren Abonnentenbeitrag zu ertheilen? Wir suchen unsere Zukunft vorerst in der Vergangenheit; da wir die Entstehung des preussischen Staates, dessen vielseitige Umsicht zur Vergrößerung der Hausmacht kennen; wir werden trachten, unsere Haushaltung nach unserer Ansicht und Meinung einzurichten; unbeschadet von der nationalen und liberalen Korrespondenz.

Freiburg, 19. März. Wie die „Frbgr. Ztg.“ mittheilt, hat Hr. v. Waentler nach genommener Aften-einsicht die Vertheidigung Leuthner's abgelehnt, und wird als Sachwalter des Angeklagten nunmehr Herr Anwalt Barbo genannt.

Gestorben in Karlsruhe.

- 22. März. Emilie Thella, v. Schneider Geisert, 1 J. 6 M. 24 J.
- 22. „ Anna Müller, Dienstmädchen, 36 J.
- 22. „ Karoline, v. + Taglöhner Wof, 17 J.
- 23. „ Karl, v. Pflasterer Schweizer, 1 J. 8 M.

